



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 2023

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	11.05.2023	Sechste Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe.	390
2030	23.05.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung MAGS.	390
7820	14.06.2023	Verordnung zur Änderung der Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen.	391
	13.06.2023	12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss.	400
	13.06.2023	Genehmigung der Änderung 03a des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Bochum.	400
	13.06.2023	11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal.	400

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Sechste Änderung der Satzung der
Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe****Vom 11. Mai 2023**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 wie folgt beschlossen:

1.

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 255), die zuletzt durch Satzung vom 17. November 2022 (GV. NRW. S. 992) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a**Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrates**

(1) ¹Sitzungen des Verwaltungsrates können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder oder eines Teils der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Sitzungen). ²Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung in virtueller Form trifft die Vorsitzende/der Vorsitzende des Verwaltungsrates im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Versorgungskassen.

(2) Virtuelle Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in Bild und Ton übertragen werden.

(3) ¹Im Falle einer virtuellen Sitzung gelten zugeschaltete Mitglieder als anwesend im Sinne von § 6 Absatz 7 Satz 1, solange sie zumindest über eine Tonverbindung zu den übrigen Teilnehmenden verfügen. ²Im Falle einer hybriden Sitzung gilt entsprechendes für die nach Satz 1 zugeschalteten Mitglieder. ³Die per Bild- und/oder Tonübertragung teilnehmenden Mitglieder stellen die Wahrung der Nichtöffentlichkeit der Sitzung in eigener Verantwortung sicher.

(4) ¹Die Stimmabgabe zur Beschlussfassung erfolgt bei Mitgliedern, die per Bild und Ton teilnehmen, über das Heben einer Hand, welches im Bild erkennbar ist, und bei Mitgliedern, die ausschließlich per Ton teilnehmen, über eine Einzelabfrage durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine klar artikuliert Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung. ²Im Anschluss an die Stimmabgabe gibt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Abstimmergebnis bekannt. ³Einwände hiergegen können nur bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes nach Bekanntgabe des Abstimmergebnisses erhoben werden.

(5) Alle weiteren Regelungen zu den Sitzungen und zur Beschlussfassung des Verwaltungsrates bleiben unberührt, soweit die Absätze 1 bis 4 keine davon abweichenden Festlegungen enthalten.“

2.

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Münster, den 11. Mai 2023

J a c o b i

Vorsitzender des Verwaltungsrates

M e l k o n y a n

Schriftführerin

2030

**Zweite Verordnung zur Änderung
der Zuständigkeitsverordnung MAGS****Vom 23. Mai 2023**

Auf Grund des

- § 2 Absatz 3 und § 104 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 54 Absatz 3 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010),
- § 18 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 1 Satz 5 und § 79 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642),
- § 3 Absatz 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 199), der durch Verordnung vom 9. September 2014 (GV. NRW. S. 500) geändert worden ist,
- § 17 Absatz 5 Satz 2, § 32 Absatz 2 Satz 2, § 76 Absatz 5 und § 81 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624)

verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung MAGS vom 2. Mai 2019 (GV. NRW. S. 226), die durch Verordnung vom 9. September 2021 (GV. NRW. 1148) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Arbeitsschutz und“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht dessen Leitung,“.
- c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden die Wörter „Arbeitsgestaltung und“ durch die Wörter „Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung,“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Medizinprodukten“ das Wort „und“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. der Leitung und Dezernatsleitung bei der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“.

3. In § 5 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Landesinstitutes für“ die Wörter „Arbeitsschutz und“ sowie nach dem Wort „Gesundheit“ die Wörter „, der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“ eingefügt.

4. In § 6 Absatz 1 werden nach den Wörtern „Landesinstituts für“ die Wörter „Arbeitsschutz und“ sowie nach dem Wort „Arbeitsgestaltung“ die Wörter „, der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 2023

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

7820

**Verordnung zur Änderung der
Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen****Vom 14. Juni 2023**

Auf Grund des § 13a Absatz 1 und 3 der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), der durch Artikel 1 Nummer 11 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesdüngeverordnung Nordrhein-Westfalen vom 15. November 2022 (GV. NRW. S. 988) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang 1 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Kartenblätter Blatt AK21, AK22, AL21 und AL22 werden aufgehoben.
 - b) Die Kartenblätter Blatt AJ20, AJ21, AK19, AK20, AL19, AL20, AM20 und AM21 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Hendrik W ü s t

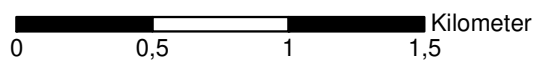
Die Ministerin für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Silke G o r i ß e n

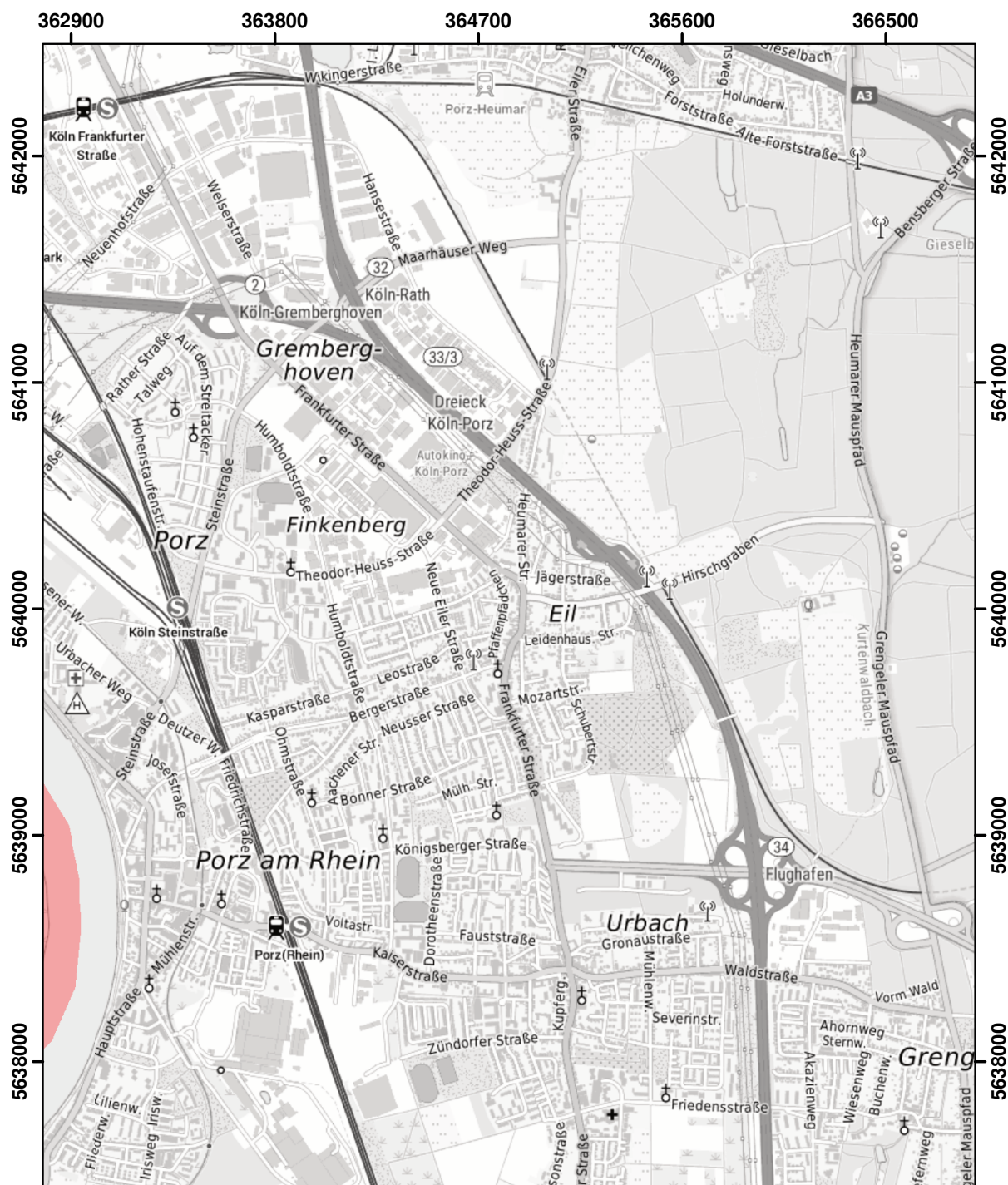
[illegible]

© Land NRW 2022

 eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
 nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
 "betroffene Feldblockflächen" in
 nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
 Staats-, Landesgrenze



Blatt: AJ20	Erstellt: 12.01.2023
Maßstab: 1:25.000	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
	



© Land NRW 2022

Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

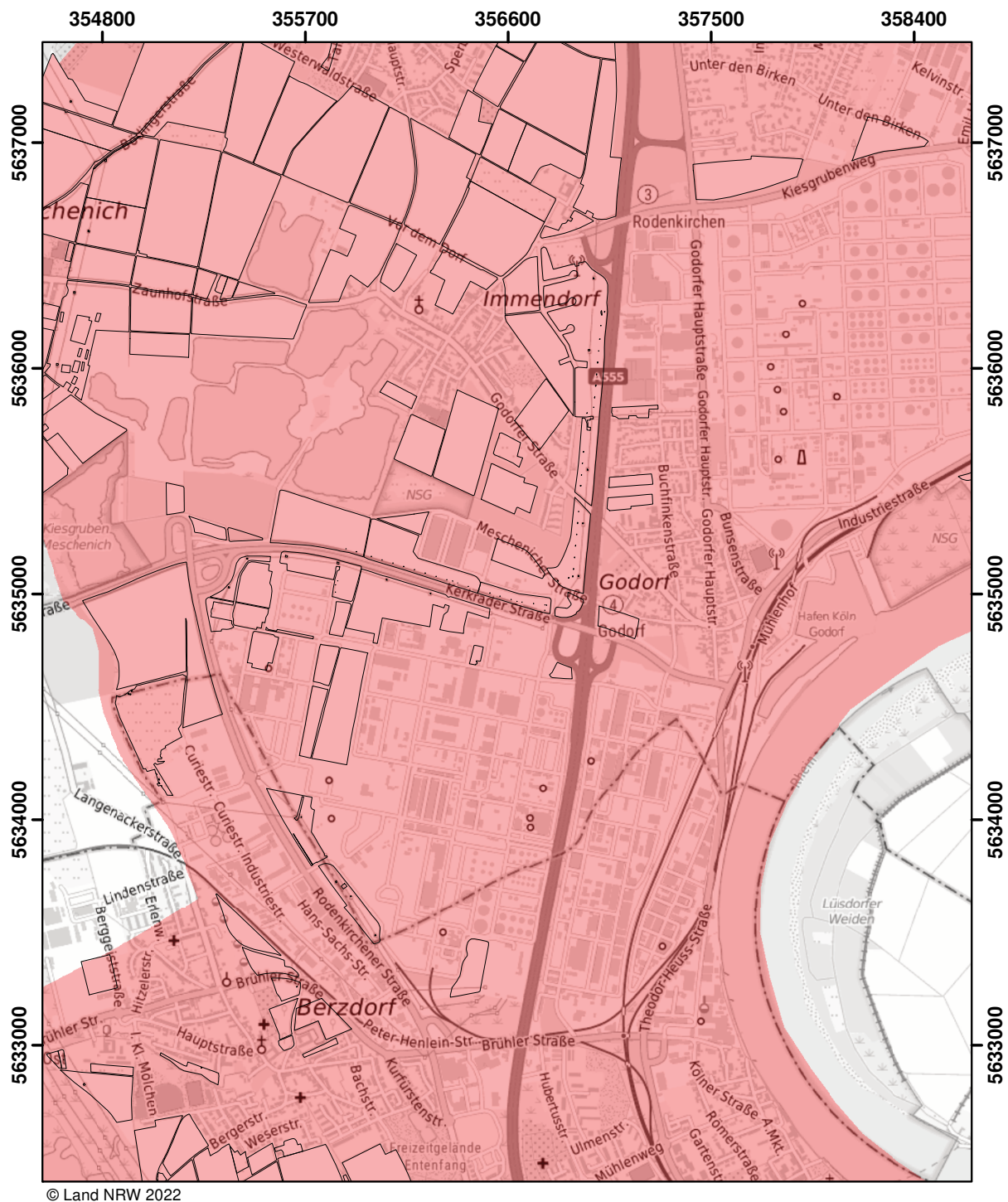
Blatt: AJ21

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz



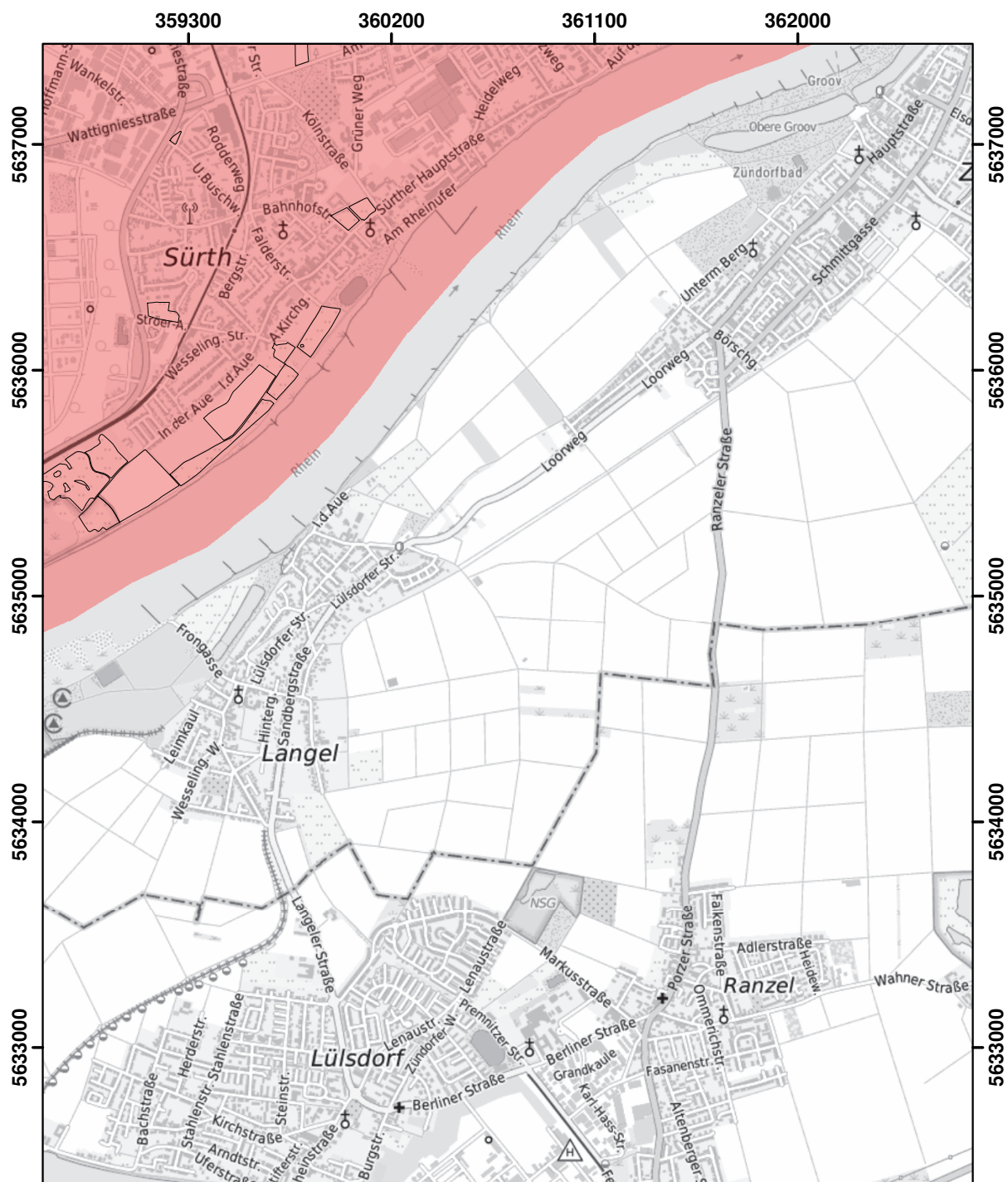


Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

Blatt: AK19	Erstellt: 12.01.2023
Maßstab: 1:25.000	
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
	



© Land NRW 2022

Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

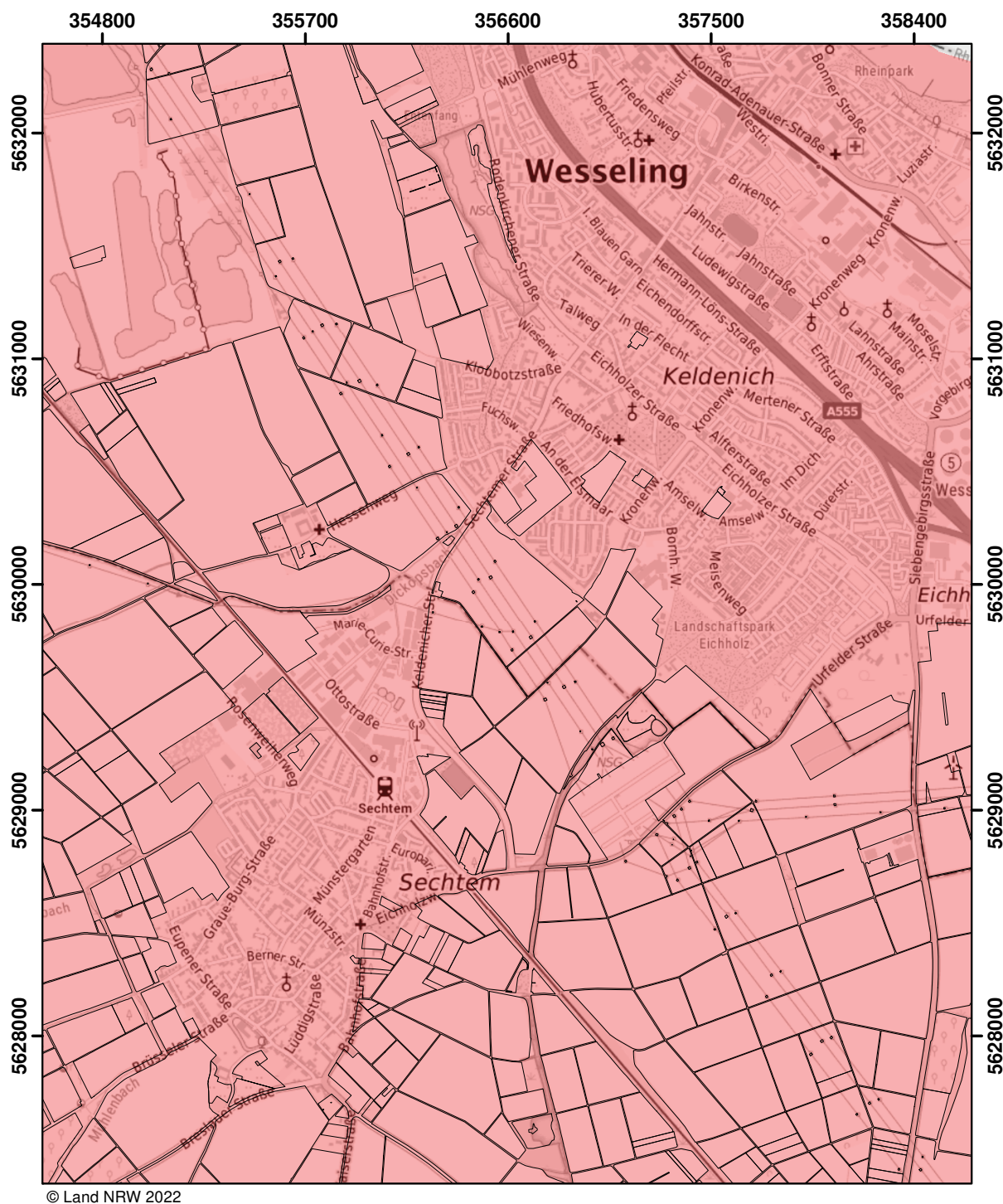
Blatt: AK20

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz





Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

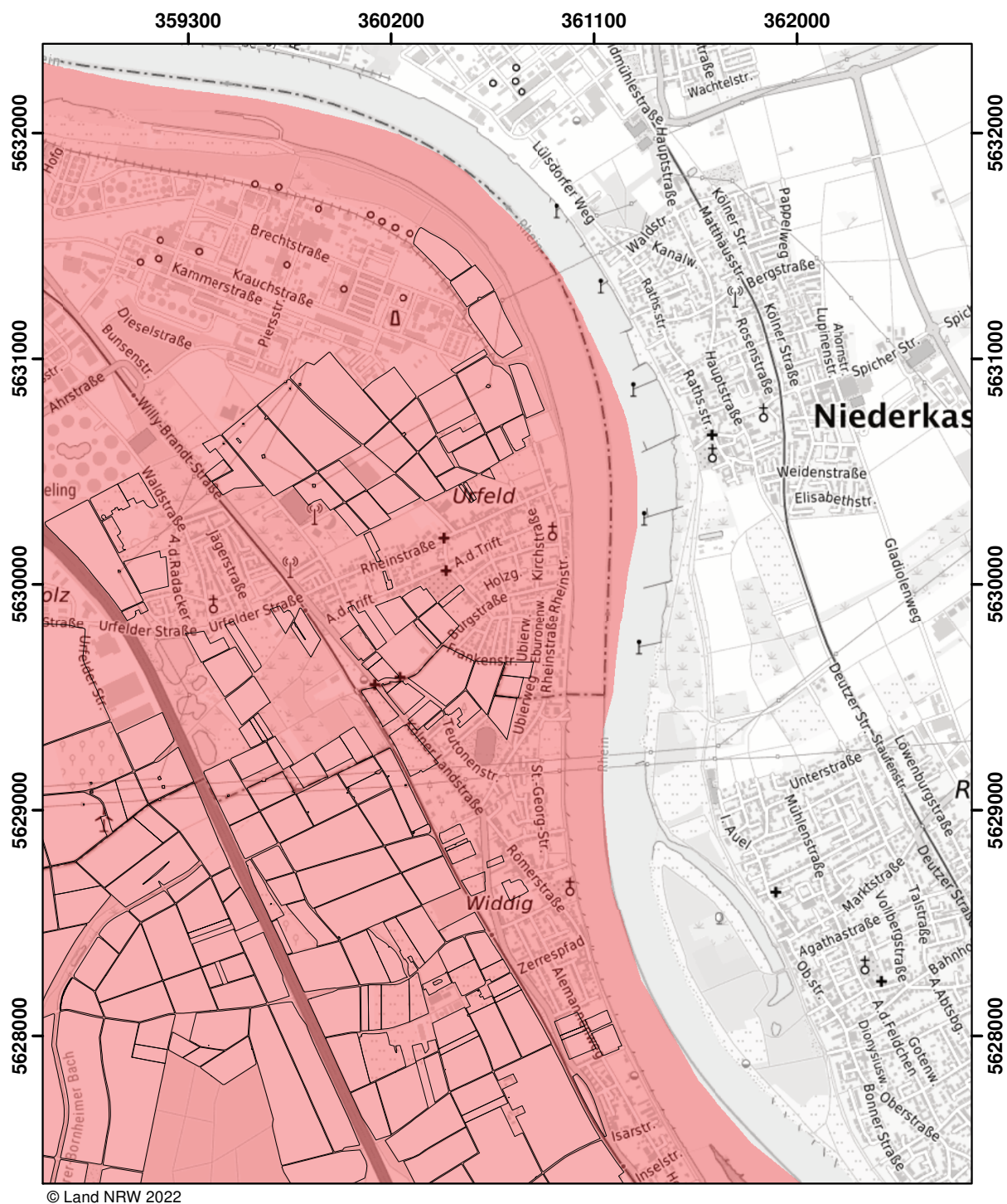
Blatt: AL19

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz





Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

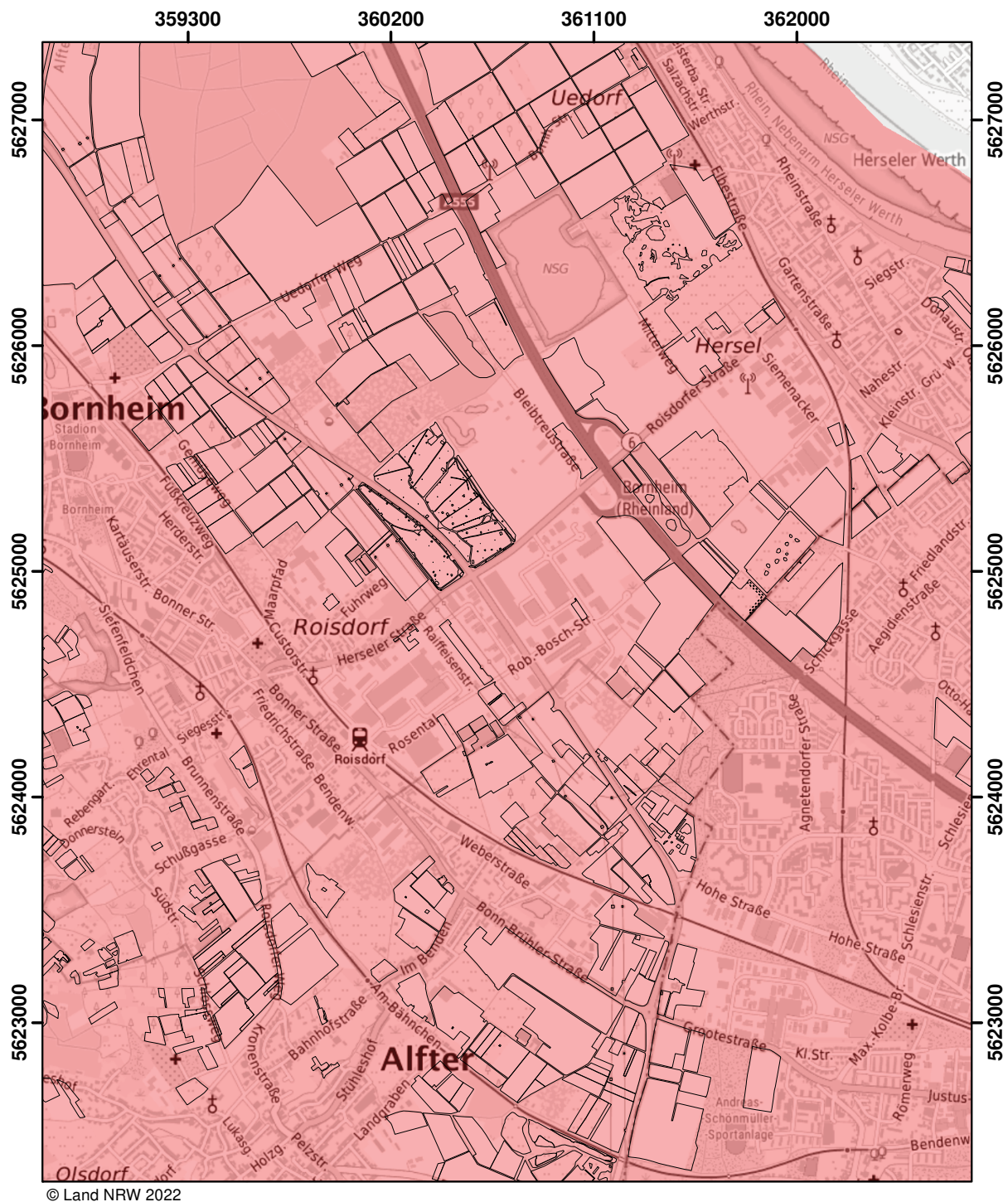
Blatt: AL20

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz





Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

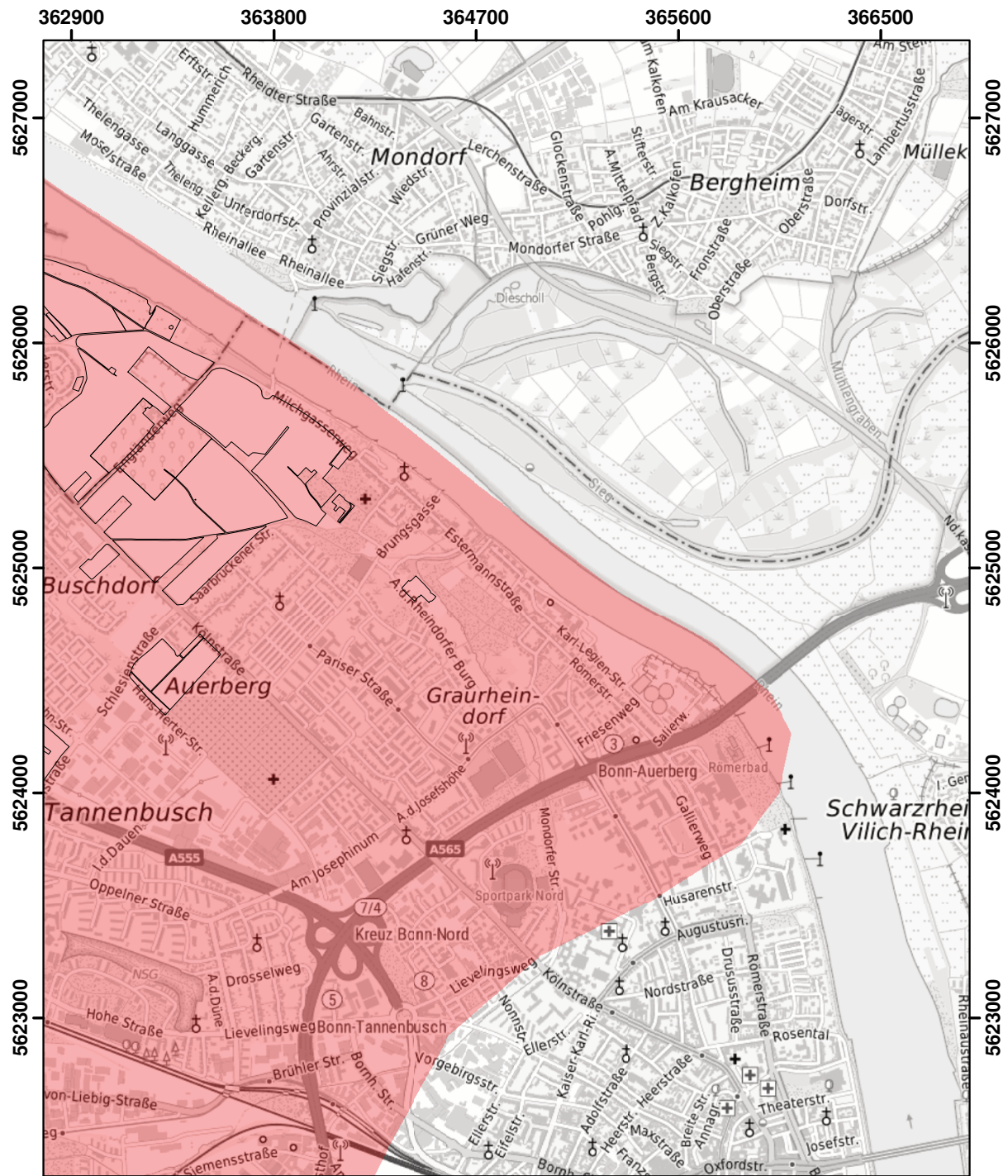
Blatt: AM20

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz





© Land NRW 2022

Mit Nitrat belastete Gebiete und eutrophierte Gebiete nach § 13a DüV, Stand Dezember 2022

-  eutrophierte Gebiete nach § 13 AVV
-  nitratbelastete Gebiete nach § 7 AVV
-  "betroffene Feldblockflächen" in nitratbelasteten/eutrophierten Gebieten
-  Staats-, Landesgrenze

0 0,5 1 1,5 Kilometer

Blatt: AM21

Erstellt: 12.01.2023

Maßstab: 1:25.000

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz



12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss

Vom 13. Juni 2023

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 die 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Neuss festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 28. März 2023 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-12. RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 12. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2023 S. 400

Genehmigung der Änderung 03a des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr für die Stadtgebiete der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen, im Gebiet der Stadt Bochum

Vom 13. Juni 2023

Die Räte der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen haben in ihren Sitzungen vom 29. November 2022 bis 15. Dezember 2022 die Änderung 03a des Regionalen Flächennut-

zungsplans für die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr im Gebiet der Stadt Bochum, Berliner Straße beschlossen. Diese Änderung hat mir die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mit Schreiben vom 24. Januar 2023 – Aktenzeichen: 61-2-1 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904), zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans habe ich mit Erlass vom 19. April 2023 – Aktenzeichen: 51.12.03.07-000001-2023-0001218 – gemäß § 41 Absatz 2 Landesplanungsgesetz NRW im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW. Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW wird die Änderung beim Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Alle Planunterlagen können darüber hinaus nach Wirksamkeit der Änderung auf der Internetseite der Städteregion Ruhr 2030 www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/regionaler-flaechennutzungsplan.html eingesehen werden und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> zugänglich.

Die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Dabei sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalen Flächennutzungsplans aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gegenüber dem Regionalverband Ruhr (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die Änderung 03a des Regionalen Flächennutzungsplans kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2023 S. 400

11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal

Vom 13. Juni 2023

Der Regionalrat Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 die 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Wuppertal festgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf mit Bericht vom 28. März 2023 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-11. RPÄ – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplans bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 11 Absatz 5 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Abs. 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, eine nach § 11 Abs. 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung sowie die Entwicklung des Regionalplanes aus dem Landesentwicklungsplan, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt (gemäß § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen), unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Regionalplanänderung gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 11. Änderung des Regionalplans Düsseldorf kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 13. Juni 2023

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R E N Z

– GV. NRW. 2023 S. 400

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 45,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359